

Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail:
thg@seco.admin.ch

Bern, 18. September 2026

Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich folgender Antrag:

Änderung von Art. 20b E-THG: «Die Vollzugsorgane können Personendaten und Daten juristischer Personen, soweit unentbehrlich einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, bearbeiten, einander bekanntgeben sowie veröffentlichen, soweit dies für die Marktüberwachung erforderlich ist: ...»

Begründung: Damit eine sog. indirekte Rechtsgrundlage, die eine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten nicht selbst regelt, sondern auf eine gesetzliche Aufgabe verweist, als gesetzliche Grundlage für den schweren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung genügt, muss die Bearbeitung zur Aufgabenerfüllung unentbehrlich (das heisst «es geht nicht anders») und nicht nur «erforderlich» im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips sein, siehe [Art. 34 Abs. 3 Bst. b DSG](#).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim